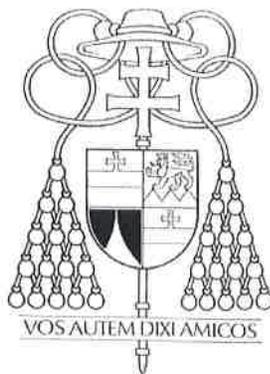


Zl.: 2020/1250



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

ERZBISCHOF VON WIEN

DEKRET

Präambel

Kardinal Dr. Franz König hat als damaliger Erzbischof von Wien mit Stiftungserklärung vom 27. März 1991 die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Namen „Communio et Progressio“ angeregt, die vom Landeshauptmann von Wien als Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 9. April 1991, MA 62-II/100/91, für zulässig erklärt wurde.

Diese Stiftung trägt nunmehr den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“ und stützt ihren Rechtsbestand auf die zuletzt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1998 genehmigte Satzung.

Um die Fortführung des Wirkens dieser Stiftung im innerkirchlichen Bereich zu ermöglichen, gründe ich entsprechend can. 114 ff CIC 1983 die kirchliche Stiftung

KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG

der aufgrund der Bestimmung des Art. II des Konkordates vom 5.6.1933 zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukommt.

Mit Wirkung ab 1. Nov. 2020 gebe ich der

KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG

folgendes

STATUT

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich und Rechtspersönlichkeit der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“.

Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 2.

Sie strebt durch ihre Tätigkeit keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO idgF und § 5 Abs 1 Z 6 KStG idgF.

Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Länder der Erde.

§ 2

Aufgabe und Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Bewahrung und Fortführung des geistigen Erbes von Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien von 1956 bis 1985, insbesondere im Hinblick auf den interreligiösen Dialog sowie auf das Gespräch zwischen der christlichen Theologie und den Wissenschaften. Ebenso sollen die Impulse von Kardinal König zur Umsetzung der christlichen Überzeugungen in die Praxis des Alltags durch die Tätigkeit der Stiftung gefördert werden.

Die kirchliche Stiftung wird die Arbeit der nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz gebildeten, gleichnamigen „Kardinal König-Stiftung“ fortsetzen und im Falle von deren Auflösung auch das vorhandene Vermögen übernehmen.

Die Stiftung wird insbesondere:

- Wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren und durchführen,
- Publikationen selbst herausgeben und fördern,
- Forschungsprojekte initiieren, durchführen und fördern,
- Förderungspreise ausschreiben und vergeben,
- Mildtätige Initiativen fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Aufgaben der Stiftung

Die Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes bestehen insbesondere aus:

- Subventionen kirchlicher und öffentlicher Stellen
- Übernahme des Vermögens der staatlichen KARDINAL KÖNIG STIFTUNG im Falle von deren Auflösung
- Nutzung aus Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträgen und letztwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

§ 4.

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
2. der Vorstand,
3. der / die PräsidentIn und allfällige VizepräsidentInnen,
4. der/die GeneralsekretärIn

§ 5.

Protektor

- (1) Protektor der Stiftung ist der jeweilige Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor.
- (2) Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des can. 1277 CIC und des dazu erlassenen *decretum generale* der österreichischen Bischofskonferenz (Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen, in: Amtsblatt der ÖBK 12 [1994], Nr. II/4, S. 3) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Vorstand auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.
- (3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vorstands zu informieren.
- (4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmächtigte Vertreter von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 6.

Vorstand und Präsident/in

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Verwaltungsorgan und der Vermögensverwaltungsrat nach can. 1280 und 1305 CIC der Stiftung und besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn vom Protektor frei ernannten oder wiederbestellten Personen, die sich durch untadeligen Ruf, hohe fachliche Qualifikation und Bereitschaft, sich für die Ziele der Stiftung einzusetzen, auszeichnen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Vorstands. Wiederbestellung der Mitglieder ist - auch mehrfach - möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf Dauer der restlichen Funktionsperiode.
- (3) Die Funktion ist ehrenamtlich.
- (4) Das ernannte Vorstandsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Vorstand in seiner Gesamtheit abberufen, so führt dieser die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstands weiter.
- (6) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Präsident/in und eine/n stellvertretende/n Präsident/in sowie ein/n Finanzreferenten/in.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten (der Präsidentin) oder in dessen Auftrag von dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (9) Der/die Präsident/in oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende/r Präsident/in führen den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erzbischof von Wien zuzustellen ist.
- (12) Der Vorstand ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn und über Jahresabschluss und Budget auch den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.
- (13) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (14) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin jeweils gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Im gewöhnlichen Schriftverkehr zeichnet der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in.
- (15) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Die Leitung der Stiftung in allen nicht dem Protektor vorbehaltenen Angelegenheiten,
 - b) die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Vorstand vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit ihr/ ihm,
 - d) die Sorge für die Umsetzung der rechtswirksam getroffenen Beschlüsse des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,

- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes,
- f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse,
- g) nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors und des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
- h) die Entlastung des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin,
- i) die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
- j) Vorschläge an den Protektor zur Ernennung neuer Vorstandsmitglieder.

(16) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(17) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands:

- a) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
- b) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,00 im Einzelfall übersteigen,
- c) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, unabhängig von deren Höhe,
- d) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
- e) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Vorstandsmitgliedes oder des Generalsekretär/der Generalsekretärin.

(18) Der Vorstand kann zur effizienten Bearbeitung einzelner Materien Ausschüsse einsetzen, die dem Vorstand berichtspflichtig sind und deren Tätigkeit durch den Vorstand kontrolliert wird.

§ 7.

GeneralsekretärIn

- (1) Die/der GeneralsekretärIn wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Der/dem GeneralsekretärIn obliegt die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die/der Generalsekretär/in unmittelbare/r Vorgesetzte/r für die Dienstnehmer/innen der Stiftung. Ihr/ihm kommt gegenüber diesen Dienstnehmern/innen unter Beachtung der allenfalls vom Vorstand erteilten Auflagen das alleinige Weisungsrecht zu.

§ 8.

Rechenschaftspflicht

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch der Rechnungs- und Kassenordnung in der Erzdiözese Wien und den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen und mit der Sorgfalt ordentlicher Vermögensverwalter zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluss (Einnahmen – Ausgaben samt Vermögensübersicht) ist binnen fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres vom Vorstand zu erstellen und im Wege der Finanzkammer der Erzdiözese Wien dem Erzbischof vorzulegen.

§ 9.

Liquidation

- (1) Der Erzbischof von Wien kann nach Anhörung des Stiftungsvorstandes die Stiftung aus jedem gewichtigen, im Interesse der röm.-kath. Kirche liegenden Grund zu jeder Zeit auflösen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung kann der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation der Stiftung an geeignete Personen oder Einrichtungen erteilen.
- (3) Bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation aushaftende Beträge fallen zu Lasten der Erzdiözese Wien, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung über, sie ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von Kardinal Dr. Franz König zu verwenden.

Wien, am 22. Okt. 2020



+ Christoph Kard. Schönborn

Erzbischof

Gerald Gunkl
Kanzler